

# **Satzung des Landesverbandes Saarland der Familien-Partei Deutschlands**

## **§ 1 Name**

Der Verband ist die Gliederung der Bundespartei Familien-Partei Deutschlands auf der Ebene des Bundeslandes Saarland.

Er führt den Namenszusatz: Landesverband Saarland.

Die Kurzbezeichnung bei Wahlen lautet: FAMILIE.

## **§ 2 Sitz**

Der Landessitz der Partei ist Saarbrücken.

## **§ 3 Aufgaben und Ziele**

- (1) Der Landesverband Saarland der Familien-Partei Deutschlands verfolgt in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband und den anderen Landesverbänden das Ziel, allen Menschen im Saarland eine selbstbestimmte und friedliche Zukunft zu sichern. Die Partei tritt jederzeit für das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und für die Verfassung des Saarlandes sowie für die Aufrechterhaltung der Demokratie ein. Sie ist bestrebt, den Wohlstand des Volkes auf gerechter und sozialer Basis zu erhalten und zu festigen.
- (2) Der Schutz der Familie und anderer Lebensgemeinschaften mit Kindern ist vorrangige Aufgabe der Partei. Es ist daher deren fundamentalste Aufgabe, gegen die seit Jahrzehnten betriebene Aushöhlung und Missachtung des Artikels 6 in Verbindung mit Artikel 3 des Grundgesetzes mit allen zu Gebote stehenden verfassungsrechtlichen Mitteln anzukämpfen.
- (3) Wesentliche politische Ziele der Partei sind:
  - a) wirtschaftliche Gleichstellung der Familien und anderer Lebensgemeinschaften mit Kindern mit den Kinderlosen durch einen gesetzlich zu verankernden Familienlastenausgleich.
  - b) Gleichstellung der Familienarbeit für Kinder mit der Erwerbstätigkeit im Berufsleben durch Einführung eines sozialversicherungs- und steuerpflichtigen Gehalts.
  - c) Zahlung der existenzsichernden Aufwendungen für die Kinder an die Erziehungsberechtigten.
  - d) Lösung aller politischen Fragen im Hinblick auf die Familie und die nachwachsenden Generationen in sozialer Sicherheit in Frieden und Freiheit.
  - e) Umsetzung des Wahlrechts minderjähriger Kinder über eine stellvertretende Stimmabgabe durch die Erziehungsberechtigten.
  - f) Reform des demokratischen Systems mit dem Ziel, gemeinwohlorientierte Entscheidungen zu ermöglichen (Herstellung der repräsentativen Demokratie).
  - g) Übergabe einer lebensgerechten Umwelt und Infrastruktur an die nachfolgenden Generationen.

## **§ 4 Verfassungsgebundenheit der Mittel**

Aufgaben und Ziele der Partei werden nur mit verfassungsgemäßen Mitteln verfolgt. Insbesondere ist jede Anwendung von Gewalt ausgeschlossen.

## **§ 5 Tätigkeitsgebiet**

- (1) Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes ist das Bundesland Saarland.
- (2) Im Rahmen der Bundessatzung der Familien-Partei Deutschlands nimmt der Landesverband Saarland auch die dort beschriebenen länderspezifischen Aufgaben auf Bundesebene wahr.

## **§ 6 Mitgliedsfähigkeit**

- (1) Mitglied des Landesverbandes Saarland der Familien-Partei Deutschlands kann jede Person werden, die im Saarland ihren ständigen Wohnsitz hat, das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze der Partei anerkennt. Sie muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
- (2) Doppelmitgliedschaften in der Familien-Partei Deutschlands und anderen Parteien sind nur dann möglich, wenn der Bundesparteitag für bestimmte Parteien oder der Bundesvorstand bei einzelnen Personen einen Beschluss fasst.
- (3) Eine Kandidatur bei öffentlichen Wahlen für eine andere Partei bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesvorstandes. Genehmigte Doppelmitgliedschaften sind davon ausgenommen. Andernfalls wird dies als parteischädigendes Verhalten gewertet und führt zum Parteiausschluss gemäß § 10 dieser Satzung.
- (4) Über Doppelmitgliedschaften bei Wählervereinigungen entscheidet auf Antrag von mindestens drei Parteimitgliedern der Landesverbandsvorstand. Der Antrag muss begründet sein.
- (5) Parteimitglieder, die als Angestellte für den Landesverband tätig sind, können nicht Mitglieder des Landesvorstands sein. Dies schließt nicht aus, dass gewählten Landesvorstandsmitgliedern ihre Vorstandstätigkeit vergütet wird. Über die Vergütung beschließt der Landesvorstand.
- (6) Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder des Landesverbandes sind Mitglied in allen Organen der Landespartei und haben dort Rederecht.

## **§ 7 Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, vollständig ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Aufnahmeantrag erforderlich, der innerhalb von zwei Monaten von der aufnehmenden Gliederung dem Landesvorstand in Kopie zuzusenden ist.
- (2) Über die Aufnahme befindet der Vorstand des aufnehmenden Verbandes. Dem Landesvorstand steht innerhalb von neun Monaten nach Kenntnisnahme von der Aufnahme ein Vetorecht zu.
- (3) Der Aufnahmeantrag verbleibt bei der aufnehmenden Gliederung.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuarbeiten. Es besitzt bei Abstimmungen innerhalb der Partei uneingeschränktes Stimmrecht.
- (2) Jedem Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Partei zu, sofern öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten und sich für deren Ziele einzusetzen. Satzungen, Programme und Schiedsgerichtsordnungen der Partei auf allen Gliederungsebenen sind anzuerkennen.
- (4) Die festgelegten Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten. Hat ein Mitglied trotz Mahnung keine Mitgliedsbeiträge entrichtet, ruhen Stimmrecht, Wahlrecht und Antragsrecht innerhalb der Partei. Wird die vollständige Nachzahlung der Beiträge nach Fristablauf der zweiten Mahnung nicht geleistet, erlischt die Mitgliedschaft.

- (5) Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Saarlandes bilden den Rahmen aller politischen Aktivitäten der einzelnen Mitglieder des Landesverbandes Saarland der Familien-Partei Deutschlands.
- (6) Aus der Mitgliedschaft entsteht den Mitgliedern weder das Recht, im Namen der Partei zu sprechen oder anderweitig öffentlich aufzutreten, noch das Recht, die Partei nach innen oder außen hin zu vertreten.

### **§ 9 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft im Landesverband**

- (1) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit durch den Landesparteitag gewählt.
- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) Die Rechte und Pflichten unter § 8 Absatz (1) bis (3), (5) und (6) dieser Satzung bleiben unberührt.

### **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Erlöschen im Sinne von § 8 (4) der Satzung
  - c) durch Ausschluss
  - d) durch Tod.
- (2) Bei parteischädigendem Verhalten ist der Parteiausschluss zwingend. Hierbei gelten die Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung.

### **§ 11 Gliederungen**

Der Landesverband Saarland der Familien-Partei Deutschlands gliedert sich entsprechend den Verwaltungseinheiten der öffentlichen Verwaltung.

### **§ 12 Zuständigkeiten**

- (1) Soweit ein untergeordneter Verband nicht besteht oder aufgelöst ist, übernimmt der übergeordnete Verband seine Aufgaben.
- (2) Bei Übernahme von Aufgaben nicht bestehender Unterverbände gelten die Satzung und die weiteren parteirechtlichen Vorschriften des in der Zuständigkeit übergeordneten Verbandes.

### **§ 13 Zusammensetzung der Verbände**

- (1) Die im Gebiet einer öffentlichen Verwaltungseinheit mit Hauptwohnsitz gemeldeten Parteimitglieder gehören dem entsprechenden Verband gemäß § 11 auf der untersten konstituierten Gliederungsebene an.
- (2) Die Hauptversammlungen der Verbände können nach den Vorschriften dieser Satzung auch als Vertreterversammlungen gehalten werden.

### **§ 14 Organe**

Organe des Landesverbandes Saarland der Familien-Partei Deutschlands sind:

- a) der Landesparteitag
- b) der Landesvorstand

## **§ 15 Landesparteitag**

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes Saarland der Familien-Partei Deutschlands. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Landesvorstandes
  - b) den Vorsitzenden der dem Landesverband auf nächster Stufe folgenden Gliederungen
  - c) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des Landesverbandes
  - d) den Delegierten der Gliederungen gemäß § 22 dieser Satzung.
- (2) Soweit die Anzahl der Parteimitglieder auf Landesebene die Zahl 500 nicht überschreitet, ist der Landesparteitag als Mitgliederversammlung zu halten.
- (3) Ein ordentlicher Landesparteitag findet alle zwei Jahre statt. Er wird vom Landesvorstand schriftlich einberufen.
- (4) Über die Einberufung eines Landesparteitages ist der Bundesvorstand mit einer Frist von einem Monat unter Vorlage der vorläufigen Tagesordnung zu unterrichten.
- (5) Der Landesvorstand erstellt die endgültige Einladung und die Tagesordnung in der in § 25 für die Einberufung festgelegten Frist.
- (6) Der Bundesvorstand erhält die endgültige Einladung und die Tagesordnung in der in § 25 für die Einberufung festgelegten Frist.
- (7) Der Bundesvorstand hat das Recht, Vertreter zum Landesparteitag zu entsenden. Diese Vertreter des Bundesvorstandes haben Rederecht und beratende Stimme.
- (8) Der Bundesvorstand besitzt Antragsrecht beim Landesparteitag.

## **§ 16 Aufgaben des Landesparteitages**

- (1) Zu den Aufgaben des Landesparteitages gehören:
  - a) Beschlussfassung über die Grundlinien der Landespolitik
  - b) Beschlussfassung über Satzung und Finanzstatut
  - c) Beschlussfassung über die Grundsätze des parteiinternen Finanzausgleichs auf Landesebene
  - d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Landesvorstandes
  - e) Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes in geheimer Wahl
  - f) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes
  - g) Wahl der Kassenprüfer
  - h) Wahl der Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder
  - i) Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag.
- (2) Für den Auftritt in der Öffentlichkeit und für die äußere Gestaltung von Schriftsätzen und Werbemitteln kann sich der Landesverband Saarland der Familien-Partei Deutschlands ein Logo sowie ein Corporate-Design geben. Eine diesbezügliche Beschlussfassung des Landesparteitages bindet die untergeordneten Gliederungen im dem Sinne, dass sie zur Übernahme und Verwendung von Logo und Corporate-Design verpflichtet sind.

## **§ 17 Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
  - b) ein bis drei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer / der Schriftführerin
  - d) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin

- (2) Der Landesvorstand kann durch Beisitzer und / oder Beisitzerinnen erweitert werden. Der Landesparteitag befindet auf Antrag über deren Anzahl und deren Ernennung in geheimer Wahl. Die Anzahl der Beisitzer und Beisitzerinnen darf die Anzahl der Vorstandsmitglieder nach Absatz (1) jedoch nicht überschreiten.
- (3) Der Landesvorstand kann um eine(n) Landesgeschäftsführer(in) und / oder eine(n) Landesgeneralsekretär(in) erweitert werden. Diese werden von den anderen Vorstandsmitgliedern nach Absatz (1) und (2) in geheimer Abstimmung berufen und gegebenenfalls auch wieder abberufen.
- (4) Landesgeschäftsführer(in) und Landesgeneralsekretär(in) sind Generalbevollmächtigte des Landesvorstandes. Sie besitzen erst dann Stimmrecht im Landesvorstand, wenn ihre Berufung von einem Landesparteitag bestätigt ist.
- (5) Die stellvertretenden Landesvorsitzenden wählen aus ihrer Mitte den ständigen Vertreter des Landesvorsitzenden. Er vertritt den Landesvorsitzenden bei Verhinderung.
- (6) Für die Wahlverfahren zum Landesvorstand gelten die Vorschriften des § 29 dieser Satzung.

### **§ 18 Kommissarische Gremien**

- (1) Der Landesvorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen oder Sonderbeauftragte in unbeschränkter Anzahl einsetzen.
- (2) Der Landesvorstand trägt die politische Verantwortung für die Arbeit der von ihm eingesetzten Kommissionen und Sonderbeauftragten.

### **§ 19 Aufgaben des Landesvorstandes**

- (1) Der Landesvorstand übernimmt die Erledigung aller Verwaltungsangelegenheiten und politischen Aufgaben zwischen den Landesparteitagen.
- (2) Er trifft sich regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr.
- (3) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören die Führung der Partei nach der Satzung, dem Parteiprogramm und nach den Beschlüssen des Landesparteitages.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes teilen die zur Erledigung der Aufgaben anfallenden Arbeiten untereinander auf.
- (5) Der Landesvorstand überwacht die Arbeit der von ihm eingesetzten Kommissionen und Sonderbeauftragten.
- (6) Der Landesvorstand hat das Recht, Vertreter zu Sitzungen der Organe der untergeordneten Gliederungen der Partei zu entsenden. Diese Vertreter des Landesvorstandes haben dort beratende Stimme und Antragsrecht.

### **§ 20 freibleibend**

### **§ 21 freibleibend**

### **§ 22 Vertreterversammlungen und Delegiertenschlüssel**

- (1) Die in den öffentlichen Verwaltungseinheiten jeweils niedrigsten Gliederungen der Landesverbände halten ihre Hauptversammlungen als Mitgliederversammlungen ab.
- (2) Jede Gliederung des Landesverbandes Saarland der Partei hält bis zu einer Mitgliederanzahl von 250 ihre Hauptversammlung als Mitgliederversammlung ab. Ab der Mitgliederanzahl 250 kann auf Beschluss des Landesparteitages das Delegiertenprinzip angewandt werden.
- (3) Die Delegierten zum Bundesparteitag werden vom Landesparteitag für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt.

- (4) Der Landesparteitag wählt für jedes angefangene Vielfache der Zahl 40 an landesansässigen Parteimitgliedern einen Delegierten / eine Delegierte zum Bundesparteitag.
- (5) Die nachgeordneten Gliederungen der Partei können sich eigene Delegierten-schlüssel geben, die jedoch nicht größer als der Schlüssel zum Bundesparteitag sein dürfen.
- (6) Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten einer Vertreterversammlung muss größer sein als die vierfache Zahl der aus sonstigen Gründen (zum Beispiel auf Grund eines Vorstandsamtes) stimmberechtigten Teilnehmer dieser Versammlung.

### **§ 23 Ordnungsmaßnahmen**

Die Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gliederungen werden im Einzelnen inhaltlich und verfahrensmäßig durch die Schiedsgerichtsordnung geregelt.

### **§ 24 Kontrolle der Gliederungen**

Der Landesvorstand besitzt das Recht, auf Landesebene alle Gliederungen der Familien-Partei Deutschlands jederzeit zu kontrollieren.

### **§ 25 Einberufung der Organe des Landesverbandes**

- (1) Die Einberufung der Organe erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen durch den Landesvorstand oder durch den Landesvorsitzenden / die Landesvorsitzende.
- (2) In dringenden Fällen (zum Beispiel bei öffentlichen Wahlen) kann auch mit einer gegenüber Absatz (1) auf bis zu drei Tage verkürzten Frist geladen werden. Die Verkürzung der Frist ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Wenn von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung von Organen verlangt wird, müssen diese innerhalb von drei Monaten einberufen werden.
- (4) Ein außerordentlicher Landesparteitag ist auf Antrag von mindestens drei unmittelbar nachgeordneten Verbänden oder auf Antrag von einem Zehntel der Parteimitglieder innerhalb von drei Monaten einzuberufen.
- (5) Ein Antrag auf einen außerordentlichen Landesparteitag muss dem Landesvorstand schriftlich per eingeschriebenen Brief zugeleitet werden. Der Antrag muss neben einer Begründung auch eine vorläufige Tagesordnung für den beantragten Parteitag enthalten.

### **§ 26 Beschlussfähigkeit der Organe**

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Organe in Versammlungen muss festgestellt werden.
- (2) Beschlussfähigkeit des Landesparteitages liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten bzw. bei einer Mitgliederversammlung mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. Die Maßgabe des § 22 (6) dieser Satzung ist zu beachten.
- (3) Der Landesvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Sitzung innerhalb von zwei Monaten mit gleicher Tagesordnung zu wiederholen. In diesem Fall ist die Versammlung beschlussfähig.

### **§ 27 Stimmrecht**

- (1) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Um basisnahe Entscheidungen zu erhalten, sind auf Beschluss des Landesvor-

standes Abstimmungen über Sachfragen auch mittels Brief oder E-Mail möglich.

### **§ 28 Antragsrechte**

- (1) Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind alle Organe des Landesverbandes sowie alle Gliederungen nach § 11. Anträge von Einzelmitgliedern bedürfen der Unterstützung von mindestens drei Mitgliedern. Diese Anträge sind der Versammlung von mindestens einem der Unterzeichner persönlich vorzutragen und der Sitzungsleitung in schriftlicher Form einzureichen.
- (2) Die jeweiligen Vorstände der Gliederungen können besondere Fristen festsetzen, bis zu denen Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung einer Hauptversammlung eingegangen sein müssen.
- (3) Der Landesvorstand hat Antragsrecht und beratende Stimme bei allen Organen der Gliederungen der Partei auf Landesebene.
- (4) Im Landesvorstand hat jedes Vorstandsmitglied uneingeschränktes Antragsrecht.
- (5) Die vorstehenden Antragsmodalitäten gelten auch für Änderungsanträge.

### **§ 29 Beschlussfassung**

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas Anderes vorschreibt.
- (2) Geheime Wahl ist zwingend vorgeschrieben
  - a) bei Wahlen mit mehreren Kandidaten für dasselbe Amt
  - b) bei Wahlen zum Landesvorstand und zu den Vorständen der nächstfolgenden Gliederungen.

### **§ 30 Satzungsänderungen**

- (1) Anträge auf Änderung der Landessatzung können nur vom Landesvorstand oder von den dem Landesverband nächstfolgenden Gliederungen eingebracht werden. Sie müssen sechs Wochen vor dem Landesparteitag beim Landesvorstand mit eingeschriebenem Brief eingegangen sein. Ein Protokoll der beschlussfassenden Versammlung ist beizufügen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 31 Wahlvorschläge**

- (1) Die Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen zu öffentlichen Wahlen mit dem Saarland als Wahlgebiet ist vom Landesvorstand vorzunehmen.
- (2) Bei Wahlvorschlägen für öffentliche Wahlen in kleineren Verwaltungseinheiten sind die Vorstände der entsprechenden Gliederungen der Partei für die Einreichung zuständig.

### **§ 32 Auflösung, Erlöschung oder Verschmelzung**

- (1) Eine Verschmelzung des Landesverbandes Saarland der Familien-Partei Deutschlands oder einer seiner Gliederungen mit anderen Parteien oder mit Wählervereinigungen ist nicht möglich.
- (2) Löst sich ein Gliederungsverband auf oder erlischt er mangels satzungsgemäßer Konstituierung, so werden dessen Mitglieder Mitglied in der nächst höheren Gliederung der Partei, sofern sie nicht ausdrücklich ihren Parteiaustritt erklären.
- (3) Die Auflösung eines Verbandes ist nur mit drei Viertel der Stimmen der Mitglieder seiner Hauptversammlung möglich. Dies muss durch Urabstimmung bestätigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Erlöschung eines Verbandes ist sein Parteivermögen an die nächst höhere Gliederung der Familien-Partei Deutschlands zu übertragen.

### **§ 33 Finanzordnung**

- (1) Der Vorstände der kassenführenden Gliederungen haben die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen lückenlos aufzuzeichnen. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist ein Rechenschaftsbericht zu erstellen. Die Vorschriften des vierten Abschnittes des Parteiengesetzes sind hierbei zu beachten.
- (2) Die Kassenunterlagen und der finanzielle Teil des Rechenschaftsberichts sind den vom Landesparteitag gewählten Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die Kassenprüfer der dem Landesverband nachgeordneten Gliederungen erstellen bis zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres einen Prüfbericht über die Kassenführung des Vorjahres.
- (4) Die Rechenschaftsberichte und Prüfberichte der dem Landesverband nachgeordneten Gliederungen müssen vom Vorstand bis zum 01. März eines jeden Kalenderjahres für das Vorjahr an den Landesvorstand übergeben werden.
- (5) Der Landesverband übermittelt seinen Rechenschaftsbericht und die zugehörigen Prüfberichte jeweils bis zum 15. April eines jeden Kalenderjahres für das Vorjahr in schriftlicher Form gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes an den Bundesvorstand.

### **§ 34 Durchgängigkeit der Vorschriften**

- (1) Alle Gliederungen der Partei im Saarland können sich eigene Satzungen und Programme geben. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Statuten der übergeordneten Gliederungen stehen.
- (2) Alle Gliederungen der Partei im Saarland können sich über die Vorschriften ihrer Satzung hinausgehende ausführliche Ordnungen geben (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Wahlordnung, Schiedsgerichtsordnung). Mit Annahme durch die Hauptversammlung werden sie Bestandteil ihrer Satzung.
- (3) Jedes Statut einer Gliederung bindet auch die nachgeordneten Gliederungen. Im Zweifelsfalle greift die Vorschrift der übergeordneten Gliederung.
- (4) Soweit eigene Satzungen und Vorschriften nicht bestehen, gelten die Mindestanforderungen des Parteiengesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S.149 ff mit allen Änderungen) sowie die Mindestanforderungen der für das Parteiwesen einschlägigen Landesgesetze des Bundeslandes Saarland.

### **§ 35 Allgemeines**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse wiedergeben und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden müssen.
- (3) Der Landesvorstand kann Entscheidungen auch unter Vermittlung von Kommunikationsmedien treffen. Die Abstimmungsfrist beträgt dabei mindestens drei Tage. Die Abstimmung erfolgt namentlich, das Abstimmungsergebnis ist in der nächst folgenden Vorstandssitzung zu Protokoll zu geben.
- (4) Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch den Landesparteitag am 25. Juni 2007 in Kraft.